

Was
jeder gegen
Rechtsextreme

FAIR
handeln
tun
kann.

„FAIR handeln“ ist Teil einer Publikationsreihe.

Weitere Broschüren sind:



Inhalt

FAIR handeln - Was jeder gegen Rechtsextreme tun kann.

Einleitung.....	6
Gesetze gegen Rechts.....	8
Verbotene Symbole.....	17
Musik und Computerspiele.....	18
Internet, Emails, SMS.....	19
Verhalten in Gewaltsituationen.....	20
Weiter informieren.....	22
Kontaktadressen.....	23

Impressum:

Landesjugendring Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt



Tel: 0361 - 576780
Email: post@ljrt-online.de
Web: www.ljrt-online.de
www.yougend.com

V.i.S.d.P.: Peter Weise (Landesgeschäftsführer)

Redaktion: Vorstand und Arbeitsgruppe Landesjugendring Thüringen e.V.

Layout: Martin Fischer

Auflage: 10.000

Druck: flyeralarm.de

Vorwort

„Fair Handeln“ ist Teil einer Publikationsreihe, die sich mit Rechtsextremismus auseinandersetzt. Dieses Heft¹ dokumentiert Ideen und Tipps, was jede² gegen Rechtsextremismus tun kann. Dabei muss man keine Heldin sein. Der erste Schritt ist:

Hinschauen!

Viel zu viele schauen weg, wenn Andersdenkende oder Andersaussehende angepöbelt oder angegriffen werden. Viel zu viele schauen weg, wenn Rechtsextreme und solche, die es werden wollen, mit dem Hakenkreuz oder anderen verbotenen Symbolen durch die Gegend laufen oder sie an Hauswände schmieren.

Dabei muss man sich nicht immer selbst in die Bresche werfen. Schließlich gibt es die Polizei, die sich um solche Dinge kümmert. Denn: Es ist keine Frage des guten oder schlechten Geschmacks, ob man seine Umgebung mit rechtsextremen Symbolen und Sprüchen belästigt. **Es geht um Straftaten.** Gegen welche Gesetze Rechtsextreme verstoßen, steht in diesem Heft.

Und noch was:

Niemand weiß, ob sie nicht morgen schon selbst Opfer einer Gewalttat von Rechtsextremen wird oder ob sie als Zeugin so einen Vorfall beobachtet. Was ist dann zu tun? Die Heldin spielen? Oder das unterwürfige Opfer? Jede sollte eine Ahnung haben, wie sie in einer solchen Situation handelt. Ein paar Tipps gibt es im Heft. Diskutiert sie und überlegt euch weitere Ideen.

Denn darauf kommt es an. **Kreativität gegen Einfalt!**

¹ Abdruck aus Jahn-Rüdiger Albert / Walther Schneeweiß / Dirk Schönlebe: „Recht gegen Rechts“ des Jugendinformationszentrum München mit freundlicher Genehmigung der Autoren.

² Aus Gründen der Gleichberechtigung wird in dieser Broschüre die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Männer und Frauen sind jedoch gleichberechtigt gemeint.

Einleitung

Weil die Taten der Rechtsextremen bekannt sind, duldet das deutsche Strafrecht keine Verherrlichung der Rechtsextremen, ihrer Politik und ihrer Verbrechen. Nicht zuletzt, um ähnliche Entwicklungen wie die, die zum Dritten Reich führten, im Keim zu ersticken, duldet das Gesetz auch keine Parolen und Zeichen von Organisationen, die auf Hass und Gewalt setzen. Denn: Es ist ein Angriff auf die Würde eines Menschen, ihm sein Recht auf Leben abzuerkennen.

Das Zusammenleben mit Menschen anderen Glaubens, Menschen mit Migrationshintergrund und Minderheiten zu bekämpfen, stellt einen **Angriff auf den „politischen Frieden“** dar - wie es das Gesetz nennt. Grundlagen dieses „politischen Friedens“ sind die Achtung anderer in ihrer Würde, das friedliche Zusammenleben aller Völker und die Freiheit jeder Einzelnen.

Es wird nicht bestraft, wenn jemand rassistisch denkt. Die Gedanken und Meinungen aller sind frei. Aber es wird bestraft, wenn Menschen glauben, sie dürften anderen öffentlich ihre Würde oder gar ihr Recht auf Leben aberkennen.

Bei der Bestrafung kommt es nicht so sehr darauf an, ob eine Tat zur Durchsetzung politischer Ziele oder aus Dummheit und Unwissenheit verübt wurde. Wenn rechtsextreme Gruppen mit den Methoden der Nazis Aggression gegen „die Ausländer“ schüren, um ein anderes Deutschland zu erreichen, oder wenn Menschen aufgrund ihres Aussehens angegriffen werden, ist das besonders schlimm. Aus Langeweile ein Hakenkreuz in den Bahnwaggon zu kritzeln, ist aber auch eine Straftat.

Auf den folgenden Seiten ist beschrieben, was genau strafbar ist und was man tun kann, wenn man derartige Straftaten bemerkt.

Die Polizei muss davon erfahren, wenn was passiert.

Das Hakenkreuz ist ein verbotenes Zeichen. Aber obwohl es hier in der Broschüre abgedruckt wird, wird das die Staatsanwaltschaft trotzdem nicht verfolgen. Denn: Die Verwendung von Kennzeichen oder Propagandamitteln ist immer dann nicht verboten, wenn damit ein „anerkannter Zweck“ verfolgt wird. Dient zum Beispiel ein Abdruck der Aufklärung oder einer geschichtlichen, satirischen oder künstlerischen Darstellung, gilt das Verbot nicht. Auch jene, die mit antiquarischen Büchern handeln, die in der NS-Zeit gedruckt wurden, macht sich nicht automatisch strafbar.

Aber: Das alles gilt nur, wenn das Ziel nicht ist, Stimmung für die Rechtsextremen zu machen. Wenn ein solches Zeichen zum Beispiel in einer überspitzten Darstellung in einer Satire oder einem Geschichtsschulbuch auftaucht, geht man davon aus, dass ein „anerkannter Zweck“ vorliegt. Weil die Rechtsextremen aber ganz schlaue und einfache Propaganda mit „künstlerischen Mitteln“ betreiben könnten, gilt diese Ausnahme nicht immer. Ein pseudowissenschaftlicher Artikel, der eben doch Propaganda für die Rechtsextremen macht, ist trotzdem strafbar. Denn es kommt nicht auf die „Verpackung“ an. Entscheidend ist, welches Ziel verfolgt wird.

Strafe trotz Meinungsfreiheit?

Warum soll jemand bestraft werden, die rechtsextreme Parolen brüllt? Schließlich hat doch jede das Recht, ihre Meinung frei zu äußern? Jede darf ihre Meinung frei äußern. Das stimmt. Aber nur - auch das steht im Grundgesetz -, solange sie nicht die Rechte anderer dabei „schwer verletzt“ oder gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ verstößt. Nicht jede gemeine Aussage über eine andere Person verletzt sie „schwer“ in ihrer Ehre: Man darf über andere überspitzt kritisch oder polemisch sprechen.

Wenn aber bei einer herabsetzenden Äußerung nicht mehr die „Auseinandersetzung in der Sache“, sondern die **Diffamierung, das heißt Beleidigung/Herabwürdigung** einer Person, im Vordergrund steht, ist das nicht mehr erlaubt. Die Gerichte müssen deshalb abwägen, ob eine Äußerung noch von der Meinungs- oder Kunstfreiheit gedeckt ist. Das ist nicht immer einfach. Einfach ist es, wenn es zum Beispiel bei der „Volksverhetzung“ darum geht, dass die Menschenwürde einer anderen angegriffen wird. Der Leitsatz des Grundgesetzes lautet: **„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“** Einen Angriff auf die Würde eines Menschen kann man deshalb nie mit dem Recht auf Meinungsfreiheit rechtfertigen.

Auf den Zweck kommt es an. Menschenwürde beschränkt Meinungsfreiheit.

Gesetze gegen Rechtsextremismus

§ 130 Volksverhetzung

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Jede hat das Recht, für ihre politischen Ansichten einzutreten - auch, wenn sie der Mehrheit nicht gefallen. Aber dieses Recht endet dort, wo der politische Friede insgesamt gefährdet wird. Deshalb enthält das Strafgesetzbuch Paragraphen, die es verbieten, zur Durchsetzung ihrer Ziele, andere Menschen in ihrer Würde anzugreifen, Falsches über die NS-Verbrechen zu behaupten, oder zu Hass und Gewalt aufzurufen. Das soll verhindern, dass ein Klima entsteht, in dem Gewalt gegen einzelne Bevölkerungsgruppen oder ihrer Ausgrenzung hingenommen wird.

Vier Paragraphen des Strafgesetzbuches sind in diesem Zusammenhang am wichtigsten. Sie werden auf den nächsten Seiten anhand vieler Beispiele vorgestellt:

Volksverhetzung (§ 130)

Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86)

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189) und

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)

Es gibt noch weitere Paragraphen, die zwar wichtig sind, sich aber in erster Linie an Polizei und Staatsanwaltschaften richten. Beispielsweise ist es natürlich strafbar, in einer verbotenen Partei oder Organisation mitzuarbeiten. Darum kümmern sich aber normalerweise Polizei und Verfassungsschutz. Auf der Seite 17 dieser Broschüre findest du einige Erkennungszeichen verbotener Organisationen.

Schwere Verbrechen wie Mord, Völkermord, schwere Körperverletzungen und gemeinschaftliche Brandstiftungen sind nicht nur als solche mit hohen Strafen bedroht. Es ist auch verboten, mit diesen Verbrechen zu drohen (zum Beispiel ein Asylbewerberinnenheim anzuzünden), zu solchen Taten anzuleiten (zum Beispiel Bombenbastelanleitung im Internet) oder sie öffentlich zu billigen oder zu belohnen.

Verboten ist es auch, Gewalt gegen Menschen in der Öffentlichkeit durch Schriften zu verherrlichen oder darzustellen - „öffentlich“, also gegenüber mehreren Personen. Aber: **Es ist schon strafbar, so eine Schrift nicht öffentlich zu verteilen, sondern nur einer einzigen Jugendlichen unter 18 Jahren zu geben** (§ 130 Abs. 2). Denn der Gesetzgeber meint, dass Jugendliche sich davon leichter beeindrucken und beeinflussen lassen. Das heißt: Wer als unter 18-Jähriger so etwas zugesteckt bekommt, kann das anzeigen.

§ 130 StGB Volksverhetzung

Aufstachelung zum Hass bzw. Beschimpfung von Teilen der Bevölkerung:
3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis

Herstellen oder Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften (auch Bilder, Radio/ Fernsehbeiträge, Internetseiten), die zu Hass oder Gewalt aufstacheln: bis zu 3 Jahre Gefängnis

Öffentliches Leugnen/Verharmlosen/Billigen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (auch in öffentlich verbreiteten Schriften): Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis

Ein 30-jähriger rechtsradikaler Sänger wurde wegen Volksverhetzung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt. Er war vor ca. 50 Zuhörern in einer Gaststätte aufgetreten. Dort hatte er selbstkomponierte Lieder vorgetragen. In diesen rief er zu Hass auf Juden, Ausländer und Farbige auf. Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass diese Äußerungen eine Volksverhetzung darstellten. Das oberste deutsche Strafgericht war der Auffassung, dass der Sänger mit seinem Lied „Hängt dem Adolf Hitler den Nobelpreis um“ die Vernichtung von Juden durch die Nationalsozialisten gebilligt habe.

Es geht um Öffentlichkeit

Wer zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen aufruft, macht sich strafbar. Im Strafgesetzbuch wird das als „Volksverhetzung“ bezeichnet. Gemeint ist damit: Hohe Freiheitsstrafen hat zu erwarten, wer gegen Teile der Bevölkerung Hass schürt oder zu Gewalt gegen sie aufruft. Egal, ob durch öffentliche Reden, in Zeitschriften, auf Flugblättern oder Internetseiten. Bestraft wird auch, jene die Teilen der Bevölkerung ihre Menschenwürde abspricht, indem sie sie beschimpft, verleumdet oder böswillig verächtlich macht.

Solche Äußerungen sind auch durch das Recht auf Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt.

Volksverhetzung meint deshalb auch nicht das private Gespräch, sondern öffentliche Äußerungen, die immer eine Gruppe von Menschen betreffen, nicht nur Einzelne. Und die Äußerung muss geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Menschenwürde wird noch nicht angegriffen, wenn man zu jemanden „Du Arschloch“ sagt. Das ist eine Beleidigung, aber keine Volksverhetzung. Die Volksverhetzung setzt voraus, dass man einer anderen Personengruppe das Recht abspricht, zum Beispiel hier in Deutschland zu leben. „Ausländer raus“ kann zum Beispiel vom Gericht so interpretiert werden: Jemand meint, dass ein Mensch ohne deutschen Pass hier nicht leben darf, weil sie weniger wert ist als jemand, der einen deutschen Pass hat. Das ist Volksverhetzung.

Menschen in bessere und schlechtere einzuteilen, andere als geringwertig einzuschätzen, nimmt ihnen ihre Würde. Das ist strafbar.

Ob die Menschenwürde durch eine Äußerung angegriffen wird, kann auch auf den Zusammenhang ankommen. Jemanden eine „Jüdin“ zu nennen, kann eine Bezeichnung ihrer Religion sein. Es kann aber auch bedeuten, dass man sie verhöhnt, weil man Jüdinnen als minderwertig ansieht. Aber das entscheidet das Gericht. Es muss nur jemand eine Anzeige erstatten.

1996 wurde der Paragraf erweitert. Sinngemäß: Niemand darf die Verbrechen der Nationalsozialisten bestreiten. Jegliches Leugnen, Billigen oder Verharmlosen der Naziverbrechen ist strafbar. Auch hierbei kommt es auf die Gesamtaussage an:

Nicht nur die Behauptung, der Holocaust habe nicht stattgefunden, stellt eine Volksverhetzung dar.

Es kann schon ausreichen, wenn jemand die Naziverbrechen relativiert: Wer zwar die Vernichtung von Jüdinnen nicht leugnet, aber es so darstellt, als sei es keine Massenvernichtung gewesen, oder die Zahl der Opfer (ca. 6 Millionen) wesentlich verringert, macht sich strafbar.

Zwischen 20 und 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit mussten drei Jugendliche - darunter zwei 18-jährige Mädchen - ableisten. Sie waren in einem Demonstrationszug unterwegs. Mehrere Passanten hatten die Demonstranten „Ausländer raus!“ rufen gehört. Alle Angeklagten wurden als Mittäterinnen verurteilt, weil sie sich nicht von diesen Rufen distanzierten. Eine Angeklagte musste eine Woche in Jugendarrest.

Ein Mitglied der „Jungen Nationaldemokraten“ hatte vor einer „Invasion unseres Volkes mit Sozialparasiten“ gewarnt und damit ausländische Mitbürgerinnen gemeint. Das Oberlandesgericht in Frankfurt verurteilte den jungen Mann wegen Volksverhetzung.

Ein Flugblatt entfaltete Wirkung: Der Autor aus Krailing bei Starnberg schrieb darin, es habe niemals tschechische Zwangsarbeiter gegeben. Das Verteilen auf einer Veranstaltung in Nürnberg verhinderte die Polizei. Denn der Autor hatte sein Pamphlet zuvor an den Handelskammer-Präsidenten geschickt. Der erstattete Anzeige: Der Autor wurde vom Amtsgericht Starnberg wegen Volksverhetzung verurteilt.

§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen: Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis

Bei politisch motivierten Straftaten der Rechtsextremen geht es meist darum, dass sie in der Öffentlichkeit hetzen, zu Gewalt aufrufen oder die Nazi-Taten verherrlichen. Das tun sie, indem sie „Schriften verbreiten“. „Schriften“ sind laut Gesetz nicht nur Zeitschriften. Unter „Schriften“ fallen auch Ton- und Bildträger (CDs, Schallplatten, Videokassetten, DVDs, ...), Datenspeicher (Festplatten, CDs, auch nur vorübergehend speichernde Medien zum Beispiel Internet, Blog, Chat, SMS), Abbildungen (Fotos, Bilder, Filme) und alle anderen Darstellungen, die „sinnlich wahrnehmbar“ sind. Also auch Graffiti, Skulpturen etc.

Ton- und Bildträger: CDs, Schallplatten, Videokassetten, DVDs

Datenspeicher: Festplatten, CDs, auch nur vorübergehend speichernde Medien zum Beispiel Internet, Blog, Chat, SMS

Abbildungen: Fotos, Bilder, Filme

Verboten ist es, derartige Schriften zu verbreiten. „Verbreiten“ bedeutet dabei in erster Linie, dass jemand zum Beispiel eine Schrift verteilt oder verteilen lässt mit dem Ziel, dass sie ein größerer, unbeschränkter Personenkreis erhält und zur Kenntnis nehmen kann. Zumindest ein Exemplar muss dabei „öffentlich zugänglich“ gemacht werden. Es reicht also schon, ein Plakat an einer öffentlichen Stelle anzukleben. „Verbreiten“ liegt auch vor, wenn jemand in einem Laden ein Video oder eine CD zum Kauf oder Verleih anbietet oder in einem Kino einen Film vorführt. Nicht gemeint ist dagegen ein ausschließlich privater Foto-Abend.

Letztlich geht es ja bei diesen Straftaten darum, dass eine Gefahr für den Frieden besteht, wenn öffentlich Parolen von Hass und Hetze um sich greifen. Wenn jemand also allein zu Hause vor seinem Fernseher „Heil Hitler“ ruft, ist das nicht strafbar.

Die hier dargestellten Paragraphen drohen darüber hinaus Strafe an, wenn derartige „Schriften“ hergestellt oder gelagert werden, um sie später zu verteilen. Wenn zum Beispiel ein Plakat mit der Parole „Ausländer raus!“ aufgehängt werden soll, ist nicht nur das Plakatieren strafbar, sondern auch das Gestalten, das Drucken, das Liefern (auch ins Ausland), das Beziehen (auch aus dem Ausland), das Lagern („Vorrätighalten“). Wenn auf einer Internet-Seite ein Hakenkreuz prangt, ist das kein „Verbreiten“, weil man die Internet-Seite nicht als Sache weitergeben kann. Trotzdem ist es strafbar: Schriften „öffentlich zugänglich“ zu machen, steht hier dem Verbreiten gleich.

Mehr als 30 000 Plakate, Flugblätter, Aufkleber mit rechtsextremen Inhalten, Computer und Waffen beschlagnahmte die Nürnberger Polizei bei einem 23-jährigen während einer vom Amtsgericht angeordneten Hausdurchsuchung. Das Propagandamaterial sollte am Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß verteilt werden. Gegen den Mann wurde unter anderem nun auch ein Verfahren wegen des Verbreitens von Propaganda verfassungswidriger Organisationen eingeleitet.

Vereine und Parteien können verboten werden, wenn sie die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ unseres Staates bekämpfen. Zahlreiche Organisationen, die für ein nationalsozialistisches System, Rassismus und Fremdenhass, Antisemitismus oder die gewaltsame Durchsetzung politischer Ziele eintraten, wurden schon verboten. Denn: Selbst wenn sie nicht direkt zu Gewalt aufrufen, bereiten sie den Nährboden für Gewalt. Strafbar ist nicht nur, eine solche Organisation trotz des Verbotes fortzuführen. Auch die Verwendung von Propagandamitteln verbotener Organisationen ist strafbar. Damit soll verhindert werden, dass die Gedanken dieser Organisationen weiter verbreitet werden, die sich gegen die Grundprinzipien unserer Gesellschaft richten.

Mit einem „Hitlerjugend-Obergauarmdreieck“ am Ärmel wurde eine 18-jährige erwischt. Ein Jugendrichter untersagte ihr, zukünftig solche Zeichen zu tragen und an rechten Kundgebungen teilzunehmen. Sonst würde sie ohne Prozess in Jugendarrest genommen.

„Wir sind in Polen, um Juden zu versohlen“ grölten deutsche „Fußballfans“ bei einem Länderspiel in Polen und verprügelten Einheimische. Natürlich wurden sie bestraft. Zwei „Fußballfans“ wurden später in Deutschland auch wegen des Verwendens von Naziparolen verurteilt: Während des Abspielens der deutschen Nationalhymne zeigten sie den „Hitlergruß“ - das war bei der Fernsehübertragung zu sehen.

§ 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Geldstrafe, bis zu 2 Jahre Gefängnis

Tote können sich nicht wehren.

Rechtsextreme betrachten das als Einladung, Opfer nationalsozialistischer Gewalt, Widerstandskämpferinnen oder Angehörige einzelner Gruppen zu beschimpfen oder zu verhöhnen. Wer über eine Tote ehrverletzende Tatsachen behauptet, obwohl sie weiß, dass sie nicht wahr sind, „verunglimpft“ ihr Andenken. Das gilt auch für Tatsachen, die vielleicht wahr sein können, sich aber nicht beweisen lassen. Solange man seine Meinung über eine Tote sagt („Ich fand sie nervig.“), also keine Tatsache behauptet („Sie hat mich bestohlen.“), geht das. Schließlich darf man seine Meinung frei äußern. Aber es gibt Grenzen: Jemanden zu beleidigen, bedeutet, sie in ihrer Ehre zu verletzen („Du alter Nazi“). Auch eine Meinungsäußerung ist strafbar, wenn sie ganz besonders abwertend ist. Wegen Verunglimpfung kann jemand normalerweise nur verurteilt werden, wenn eine Angehörige der Verstorbenen die Tat innerhalb von 3 Monaten anzeigt. Geht es aber um Opfer nationalsozialistischer Gewalt oder Verfolgung, kann die Staatsanwältin die Täterin auch ohne eine Anzeige einer Angehörigen anklagen.

Wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener wurde ein Neonazi zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er hatte in Zeitschriften und im Internet die millionenfache Ermordung von Juden in den Vernichtungslagern der Nazis bestritten.

Unbekannte verwüsteten in Berlin einen jüdischen Friedhof: Sie warfen fünf Grabsteine um, besprühten sie mit Farbe und schmierten ein Hakenkreuz und antisemitische Parolen an die Friedhofsmauer. Eine 12-köpfige Kommission der Polizei ermittelte: Wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen - und wegen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen

verfassungswidriger Organisationen

**Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen:
Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis**

Genau wie das Verbreiten von Propaganda verbotener Organisationen ist auch das Verbreiten ihrer Kennzeichen beziehungsweise das Zeigen dieser in der Öffentlichkeit verboten. Unter Kennzeichen versteht man aber nicht nur Symbole wie das Hakenkreuz oder bestimmte Runenzeichen beziehungsweise Fahnen, Uniformen oder Kleidungsstücke, auf denen solche Symbole dargestellt werden. „Kennzeichen“ meint auch Dinge, die typisch für verbotene Organisationen sind - wie Grußformeln und Parolen. Weil es einfach wäre, zum Beispiel das Hakenkreuz etwas abzuwandeln, darf auch ein Kennzeichen, das zum Verwechseln ähnlich ist (zum Beispiel das umgedrehte Hakenkreuz), nicht verwendet werden. Strafbar ist nicht nur das Schmieren eines Hakenkreuzes an die Hauswand. Strafbar macht sich auch, wer Zeitschriften, Aufkleber oder Internet-Seiten herstellt, die solche Symbole enthalten. Deshalb kann auch gegen die Herstellerin oder die Verkäuferin solcher Dinge Anzeige erstattet werden.

Eine anonyme Anzeige von Nachbarn führte die Polizei auf die Spur eines rechten Hausbesitzers: Er hatte bei seinem Neubau ein Hakenkreuz einmauern lassen - 60 Zentimeter groß. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Verdachts auf Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen.

Bei einer Verkehrskontrolle war der Polizei ein Auto mit drei Jugendlichen aufgefallen, aus dem rechtsextreme Lieder dröhnten. Beim genauen Hinsehen entdeckte die Polizei dann auch noch ein Hakenkreuz, das auf der Motorhaube in den Schmutz gezeichnet war. Die Jugendlichen wurden vorläufig festgenommen und wegen Verwendens verbotener Kennzeichen angeklagt.

Die Parteizentrale des bayerischen Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen war Ziel unbekannter Hakenkreuz-Schmierer: Das Bürogebäude in München wurde mit einem Hakenkreuz, SS-Runen und den Worten „ins KZ“ bemalt. Die Partei zeigte die Taten an, die Polizei ermittelte.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Verbotene Grüße

- Hitler-Gruß (ausgestreckter rechter Arm)
- Kühnen- beziehungsweise „Widerstands-Gruß“ (wie Hitler-Gruß, nur mit abgespreiztem Daumen, Zeige- und Mittelfinger)
- „Sieg Heil!“ (Parteitags- und Massenparole)
- „Heil Hitler!“
- „Deutscher Gruß“
- „Mit deutschem Gruß“

Verbotene Lieder

- „Die Fahne hoch... die Reihen dicht geschlossen... SA marschiert“ (sog. „Horst-Wessel-Lied“)
 - „Es steht in Deutschland die eiserne Schar, die kämpfet für Freiheit, der Judengefahr...“
 - „Es zittern die morschen Knochen... wir werden weiter marschieren“
 - „Durch Groß-Berlin marschieren wir... SA marschiert, die Straße frei...“
 - „Siehst du im Osten das Morgenrot... Volk ans Gewehr“
 - „Sturm, Sturm, Sturm... Deutschland erwache“
 - „In München sind viele gefallen“
 - „Wir sind die Sturmkolonnen“
- Verboten sind auch nationalsozialistische Lieder mit verfremdetem Text.

Verbotene Parolen

- „Meine (unsere) Ehre heißt Treue“ (SS-Losung)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend)
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
- „Rotfront verrecke“

Verbotene Symbole



Hakenkreuz
Symbol der NSDAP
auch alle Variationen
strafbar



Hakenkreuz negativ
Symbol der verbotenen
ANS/NA
strafbar



Hakenkreuz verändert / Swastika
Auch Symbol der verbotenen WJ
strafbar



Parteiabzeichen der verbotenen FAP
strafbar



Odalrune
als Symbol der BNS
strafbar



Keltenkreuz
als Symbol der verbotenen VSD/PdA
strafbar



Reichskriegsflagge
kann bei Gefährdung
des öffentlichen Friedens
sicher gestellt werden



Wolfsangel
Auch Symbol der verbotenen „Jungen Front“
strafbar



Zivilabzeichen der SA
strafbar



Doppel-Sigrune
Abzeichen der Waffen-SS; auch einfache Sigrune strafbar



Sigrune
Symbol der verbotenen ANS/NA; strafbar



Abzeichen der verbotenen „Nationalistischen Front“
strafbar

nicht strafbar:



Zerschlagenes Hakenkreuz, Hakenkreuz im Mülleimer etc.
nicht strafbar



Musik und Computerspiele

Rechtsextreme Bands lassen sich in keine musikalische Kategorie einordnen.

Von rechten Liederbarden wie Frank Rennicke bis hin zu Heavy-Metal-Bands („Brutal Attack“, „Landser“) kann man alle Stilrichtungen finden. Dennoch haben sie etwas gemeinsam: Teils verdeckt, teils offen hetzen sie in ihren Liedern gegen andersartige und -denkende Menschen („Denn wir sind die Kraft, die Deutschland sauber macht.“). Oft werden auch aktuelle und bekannte Melodien mit menschenverachtenden Inhalten neu getextet.

Rechte Musik hat zwei Standbeine: Konzerte und CDs.

Konzerte sind oft als „Geburtstagsfeiern“ getarnt und finden in der Regel nicht öffentlich statt. Bleiben sie von der Polizei unbemerkt, sind diese Konzerte überregionale Treff- und Kontaktpunkte. Nicht selten greifen Besucherinnen nach den Konzerten die in den aggressiven Texten genannten Feindbilder auch wirklich an. Wer zufällig von einem geplanten Konzert von Rechtsextremen erfährt, sollte daher sofort die Polizei informieren.

Mit dem Verkauf von CDs wird in der rechtsextremen Szene viel Geld verdient.

In den meisten Fällen stehen einzelne CDs oder auch ganze Bands auf dem sogenannten „Index“ der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BPjM). Das bedeutet: Werden indizierte Lieder oder CDs an Jugendliche weitergegeben oder generell „zugänglich gemacht“, ist das strafbar. Darüber hinaus gilt natürlich auch für die CD-Cover und den Inhalt der Lieder das, was im ersten Teil dieser Broschüre beschrieben wurde: Verbotene Symbole, Volksverhetzung und rechte Parolen sind strafbar. *Immer gilt: Wenn rechte CDs durch die Polizei beschlagnahmt werden, merken die Rechtsextremen das sofort: an ihrem Geldbeutel.*

In Computerspielen präsentieren Rechtsextreme, wie sie sich ihre Welt vorstellen:

Neben abgekupferten Spielen - wie einer antisemitischen Variante der Moorhuhnjagd - gibt es zahlreiche Eigenkreationen, in denen die Spielerin zum Beispiel ein Konzentrationslager zu verwalten hat oder in Tests beweisen muss, ob sie eine „Arierin“ ist. Diese Spiele sollen der Nutzerin nicht nur zeigen, wer die „Feindinnen“ sind, sondern auch, wie man mit ihnen umzugehen hat. Weil es zum Beispiel für das Töten dieser „Feindinnen“ Punkte gibt, stellen die Spiele Gewalt als legitimes Mittel dar. Zudem versuchen die Rechtsextremen so, in der Computer-Szene Sympathisantinnen für ihr Gedankengut zu finden.

Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjM) kann man erfahren, welche Spiele auf dem Index stehen oder gänzlich verboten sind.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjM)

Rochusstraße 10

53123 Bonn

www.bundespruefstelle.de

Internet, Email, SMS

Die rechtsextreme Szene nutzt das Internet

systematisch für ihre Propaganda und Vernetzung.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz spricht von derzeit **1000 rechtsextremen deutschen Internetseiten**. Auf diesen werden zum Beispiel einzelne gesellschaftliche Gruppen zu Sündenböcken für Probleme (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Aids) erklärt. Dabei gibt es viele Macharten rechtsextremer Agitation: Neben „intellektuellen“ Seiten, denen zu Folge eine „jüdische Weltverschwörung“ für alles Unheil verantwortlich sein soll, stehen Internetseiten militanter „Kameradschaften“ und der so genannten „Anti-Antifa“. Dort werden manchmal sogar Steckbriefe und Fotos politischer Gegnerinnen veröffentlicht und - teils verhohlen, teils offen - zu Gewalt gegen diese Menschen aufgerufen.

Das Internet als weltweites Datennetz eignet sich für Nazis hervorragend, in Deutschland verbotene Inhalte zu streuen.

Neben rechtsextremer Musik kann man sich **Propagandamaterial** (Flugblätter, Symbole, verbotene Texte wie Hitlers „Mein Kampf“) herunterladen. Außerdem versuchen Rechtsextreme, in **Game-Communities** einzudringen, um die Spielerinnen für ihre Ziele zu gewinnen. Nicht selten probieren sie, die **Online-Foren** großer Internetseiten systematisch mit ihrer Propaganda zu füllen. Das Problem der Polizei ist, dass sie zunächst nur in Deutschland gelagerte Internetseiten verfolgen und abschalten kann. Darum sind viele Internetauftritte in die USA oder nach Russland ausgelagert.

Trotzdem können die Betreiberinnen dieser Seiten Ärger bekommen: Der Bundesgerichtshof entschied Ende 2000, dass sich in Deutschland strafbar macht, wer auf einem ausländischen Server zum Beispiel die „Auschwitz-Lüge“ ins Netz stellt. Wegen der komplizierten Gesetzeslage ist es sinnvoll, sich bei rechtsextremer Propaganda im Internet an eine Online-Meldestelle zu wenden. Zum Beispiel:

www.nazis-im-internet.de

www.naiin.org

www.jugendschutz.net

Nazi-Propaganda kann aber auch ungefragt zu einem gelangen:

Per Email oder Kurznachricht/SMS über das Handy.

Hier gilt: Sobald „Öffentlichkeit“ (zum Beispiel über Mailinglisten) hergestellt ist, macht sich die Verbreiterin der rechtsextremen Inhalte automatisch strafbar und sollte angezeigt werden. Erhält man jedoch eine persönliche Email, die zum Beispiel „mit deutschem Gruß“ oder Ähnlichem endet, besteht diese „Öffentlichkeit“ noch nicht. In diesem Fall ist es jedoch möglich, gegen die Absenderin eine Anzeige wegen Beleidigung zu erstatten.

Verhalten in Gewaltsituationen

Verlass dich nie darauf, dass schon eine Andere die Polizei geholt hat. Betrachte deine Stimme als Waffe! Rechtsextremen darf man nicht die Straße überlassen. Leicht gesagt - doch was ist zu tun, wenn du selbst Zeugin oder gar Opfer von rechter Gewalt auf der Straße, in der S-Bahn oder der Disco wirst? Es gibt dafür keine Patentrezepte - aber immerhin wertvolle Tipps, die wir auf den nächsten Seiten darstellen.

Nutze deine Stimme!

Mit ihr kannst du Aufmerksamkeit erzeugen, Hilfe holen, ablenken.

Bringe dich nicht selbst in Gefahr!

Aber zeige den Täterinnen aus sicherer Entfernung, dass du sie beobachtest.

Merk dir die Täterin!

Was hat sie an? Wie spricht sie? Was ist auffällig an ihr? Wohin flüchtet sie?

Nimm Blickkontakt zum Opfer auf!

Rufe „Ich helfe Ihnen! Ich rufe die Polizei! Kommen Sie her zu uns!“ Das macht der Angegriffenen Mut und die Angreiferinnen unsicher.

Alarmiere so schnell wie möglich die Polizei!

Der Notruf 110 (bei Handys notfalls die 112 wählen) ist kostenlos. Erkläre, was und wo es passiert und warte auf eventuelle Rückfragen der Polizistinnen.

Hole weitere Helferinnen!

Sprich Passantinnen oder andere Fahrgäste auf den Übergriff gezielt an. („Sie in der roten Jacke. Das Mädchen da vorne braucht unsere Hilfe. Helfen Sie mir bitte.“) Es gilt, so viele Menschen wie möglich auf die Situation aufmerksam zu machen („Sehen Sie, was hier passiert? Finden Sie das in Ordnung?“) und sie am Wegschauen zu hindern. Ruf dazu ruhig Sachen wie „Feuer“. Je mehr ihr seid, desto mehr werden sich mit euch solidarisieren.

Deine Stimme ist eine wirksame Waffe: Rufe den Angreiferinnen „Lasst das!“ oder „Aufhören!“ entgegen. Je länger du rufst, desto mehr Leute werden mitrufen.

Flüchten die Angreiferinnen, kümmere dich bis zum Eintreffen von Polizei oder Krankenwagen um das Opfer. Leiste Erste Hilfe oder zeige zumindest, dass die Angegriffene jetzt in Sicherheit ist und du dich um sie kümmerst. Stelle dich der Polizei als Zeugin zur Verfügung. Auch wenn andere die Situation mit beobachtet haben. Um die Täterin zu bestrafen, braucht es Zeuginnen. Deine Aussage kann dafür entscheidend sein. Ein Angriff ohne Folgen für die Täterin wird sie in Zukunft nur zu weiteren Übergriffen ermutigen. Die „besten Opfer“ sind die, die von einem Angriff total überrascht sind und vor lauter Panik nicht wissen, was sie tun sollen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn du dir bereits jetzt anhand der folgenden Tipps überlegst, wie du dich später in einer Notsituation verhalten willst.

Vermeide Gefahren!

Es ist immer besser, gefährliche Situationen früh zu erkennen und ihnen auszuweichen (bestimmte Straßen und Plätze), als es auf eine Konfrontation ankommen zu lassen. Gehe deshalb besser in einer Gruppe und achte auf eine selbstbewusste und sichere Körpersprache (aufrechter Gang). Schau nicht schüchtern weg, mach den Rechtsextremen klar, dass du sie wahr nimmst und wieder erkennen würdest.

Sprich laut und deutlich!

Wirst du - auch verbal - angegriffen, mache andere auf das Geschehen aufmerksam, indem du laut sprichst oder schreist. Angreiferinnen fühlen sich dann sicher, wenn sie meinen, sie haben die Situation im Griff und ein hilfloses Opfer vor sich. Lenke daher die Aufmerksamkeit von Passantinnen auf dich, damit sie dir helfen können.

Sprich Außenstehende gezielt an!

Das muss dir überhaupt nicht peinlich sein - es geht schließlich um dich.

Sprich mit der Angreiferin in einem bestimmenden Ton!

„Sieze“ die Angreiferin, damit Passantinnen nicht meinen, es handelt sich um einen privaten Konflikt („Lassen Sie mich in Ruhe“). Ist deine Stimme zum Schreien zu leise oder versagt sie, hilft ein sogenannter elektrischer „Schrillalarm“ oder eine Trillerpfeife aus Metall. Allein durch diese unerwarteten Laute kannst du Angreiferinnen schon oft in die Flucht schlagen.

Vermeide Waffen!

(Reizgas, Schreckschusspistolen, Messer etc.): Sie können sich schlagartig gegen dich selbst richten. Außerdem kann damit die Situation schnell eskalieren. Gerade angreifende Gruppen kannst du mit Waffen nicht „in Schach“ halten. Die Realität ist nicht wie der Film im Fernsehen.

Sei kreativ, tue das Unerwartete!

Bringe deine Angreiferinnen aus dem Konzept, indem du ein Lied singst oder ein Gedicht vorträgst. Das erfordert natürlich größeren Mut und muss vorher eingeübt sein. Tritt aus deiner Opferrolle heraus. Wenn möglich: Lauf weg und schreie dabei. Spiel auf keinen Fall die Heldin.

Weiter informieren

Das Internet hat einen riesigen Vorteil: Es bietet fast alles. Und einen riesigen Nachteil: Es bietet fast alles. Wer sich im Internet weiter über Rechtsextremismus informieren möchte, stößt auf unzählige Angebote. Weil es unmöglich ist, diese auch nur annähernd im Rahmen dieser Broschüre aufzuführen, beschränken wir uns darauf, einige Beispielladressen anzugeben, bei denen man mit der Recherche anfangen kann. Diese Homepages verfügen wie fast alle anderen, die sich mit dem Thema Rechtsextremismus beschäftigen, über ausführliche Link-Listen. Wer etwas Spezielles sucht, versucht es am besten mit einer Suchmaschine, zum Beispiel www.google.de

Eine Homepage gegen Rechtsextremismus, die nicht in allen Linklisten steht, ist die Themenseite der „Bundeszentrale für politische Bildung“ (www.bpb-aktiv.de) mit kommentierten Linklisten und Glossar. Die Homepage der Bundeszentrale findet man unter www.bpb.de. Dort gibt es auch Publikationen zum Download.

Das Netz gegen Nazis www.netz-gegen-nazis.de ist ein Informationsportal von deutschen Medien gegen Rechtsextremismus mit täglicher Presseschau, Diskussionsforen und umfangreichen Hintergrundinformationen.

Aktuelle Meldungen zur rechtsextremen Szene gibt es auch auf der Seite www.mut-gegen-rechte-gewalt.de mit Presseschau, Lexikon und Gewaltchronik.

Zahlen und Fakten zur rechtsextremen Szene veröffentlicht das Bundesamt für Verfassungsschutz www.verfassungsschutz.de.

Blick nach Rechts www.bnr.de ist ein Informationsdienst, der aktuelle Meldungen, Links, Buchvorstellungen und Argumentationshilfen bereithält.

Die Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e.V. bietet mit www.basta-net.de eine Kommunikations- und Lernplattform zum Thema Gewalt und Extremismus an, auf der Ratgeber, Tests und Diskussionsforen zu finden sind.

Das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. hält auf ihrer Seite www.idaev.de eine umfangreiche Materialsammlung zum Thema bereit, die über die Mediathek eingesehen werden kann.

Weitere Beispiele für Initiativen und Projekte, die sich gegen Rechtsextremismus, Gewalt, Rassismus engagieren, sind z.B. www.gesichtzeigen.de, www.aktioncourage.de oder www.vielfalt-tut-gut.de.

Kontaktadressen

Landesjugendring Thüringen e.V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel: 0361 576780
Email: post@ljrt-online.de
Web: www.ljrt-online.de, <http://yougend.com>

Landeszentrale für politische Bildung

Regierungsstraße 73
99084 Erfurt
www.thueringen.de/de/lzt

Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Haarbergstraße 61
99079 Erfurt
www.verfassungsschutz.thueringen.de

Thüringer Innenministerium

Steigerstraße 24
99096 Erfurt
www.thueringen.de/de/tim

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)

Heinrich-Heine-Allee 2-4
99438 Bad Berka
www.thillm.de

Mobile Beratung in Thüringen - MOBIT

Pfeiffersgasse 15
99084 Erfurt
www.mobit.org

Netzwerk für Demokratie und Courage Thüringen

Auenstraße 54
99089 Erfurt
www.netzwerk-courage.de

Kontakt- und Koordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus in Thüringen (KonKReTh)

Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
<http://konkreth.org>



Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
www.ljrt-online.de